



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 350

S. 1132 - 1133

14.12.1990

Redaktion: E. Groteclaus

Telefon: 80 - 4040

Betr.: Änderung der Wahlordnung der StudentInnenschaft
vom 03. 01. 1989
hier: §§ 7 und 11 der Wahlordnung

1) § 7 Absatz 1 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

(1) Wahlvorschläge können von Wahlgemeinschaften an der RWTH (Gruppen von Wahlberechtigten) oder von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden; hierbei kann jeder Wahlberechtigte sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge werden als Wahllisten mit einem oder mehreren Kandidaten/Bewerbern unter Angabe ihrer Listenbezeichnung eingereicht. Eine KandidatIn darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Mit dem Wahlvorschlag sind unwiderrufliche unterschriebene Erklärung aller KandidatInnen einzureichen, daß sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Das Recht auf Rücktritt vom Mandat bleibt hiervon unberührt.

2) § 7 Absatz 5 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

(5) Wird ein Wahlvorschlag von einer Wahlgemeinschaft eingereicht, so hat die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages oder deren StellvertreterIn gegenüber dem/der WahlleiterIn schriftlich zu erklären,

-ob diese Wahlgemeinschaft zur letzten Wahl mit einem Wahlvorschlag kandidiert hat

und, wenn ja,

-unter welcher Listenbezeichnung dieser Wahlvorschlag kandidiert hat.

3) Der bisherige § 7 Abs. 5 (alt) wird § 7 Abs. 6 (neu).

b. w.

4) § 11 Absatz 3 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

- (3) Der Stimmzettel enthält insbesondere:
1. Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,
 2. die Wahllisten mit den Namen der KandidatInnen unter Angabe ihrer Listenbezeichnung. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Wahlgemeinschaften oder Einzelbewerber bei der letzten Wahl erreicht haben. Die Reihenfolge der übrigen Listen entscheidet die WahlleiterIn durch Los. Die Reihenfolge der Listenkandidaten entspricht der des Wahlvorschlages. Sie wird durch Numerierung vor dem Namen deutlich gemacht. Hinter den Namen ist die Fachschaft der BewerberInnen aufzuführen.
 3. Vom Wahlausschuß zu beschließende Hinweise zur Stimmabgabe.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StudentInnenparlaments vom 14.11.1990 und des Rektorates vom 05.12.1990.

Aachen, den 14.12.1990

Der Rektor
der RWTH Aachen
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha

Anmerkung der Redaktion: Wahlordnung der StudentInnenschaft
der RWTH Aachen
s. Amtl. Bekanntmachung Nr. 314
vom 03. Januar 1989